

243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 18. 9. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 555/1986, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrmals wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devi-senrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft

oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem gegen Entgelt mitgewirkt hat („Schlepper“);
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

(3) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist. In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT**Problem:**

Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985 den § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, als verfassungswidrig aufgehoben hatte, wurde durch die Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 555/1986, eine Nachfolgebestimmung erlassen. Diese tritt gemäß Artikel II der Novelle mit 31. Dezember 1987 außer Kraft. § 3 des Fremdenpolizeigesetzes regelt die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde.

Ziel:

Gesetzliche Neuregelung, die weiterhin die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde ermöglicht und den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, (MRK) vermehrt Rechnung trägt.

Inhalt:

Neufassung des § 3.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985, Zahlen G 225—228/85-9, G 245, 246/85-3, G 248—257/85-3, den § 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 1954, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz), BGBl. Nr. 75, als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten und die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1986 in Kraft tritt.

Am 1. April 1986 hat der Ministerrat beschlossen, dem Nationalrat einen Entwurf zu einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle (Neufassung des § 3 und Anpassung einiger anderer Bestimmungen) zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in der Sitzung am 1. Juli 1986, ohne auf den Inhalt der Regierungsvorlage einzugehen, beschlossen, einen Unterausschuß zur weiteren Beratung einzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt wurde erstmals der Gedanke geäußert, im Sinne einer Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Fremdenpolizeirechtes eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Hiezu sollte eine fremdenpolizeiliche Enquete abgehalten werden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und dessen Unterausschuß haben am 23. September 1986 Sitzungen abgehalten. Hiebei wurde Einvernehmen erzielt, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen, jedoch die Bestimmung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes mit 31. Dezember 1987 zu befristen. In dem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird hiezu folgendes ausgeführt:

„Die vorliegende Fremdenpolizeigesetz-Novelle wurde notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 30. November 1986 den gesamten § 3 des Fremdenpolizeigesetzes aufgehoben hat. Bei Aufnahme der Beratungen der gegenständlichen Vorlage stimmten alle Fraktionen des Innenausschusses darin überein, die vorliegende Fremdenpolizeigesetz-Novelle zum Anlaß zu nehmen, eine weiterreichende Reform des Fremdenpolizei- und darüber hinaus des gesamten Fremdenrechtes zu diskutieren. Der Innenausschuß setzte daher zu

diesem Zweck einen Unterausschuß ein. Dieser kann jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates seine Arbeit nicht mehr abschließen. Aus der mit Ablauf des 30. November 1986 wirksam werdenden Aufhebung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, noch in der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode einen Gesetzesbeschuß zu fassen. Im Hinblick auf das zwischen allen Fraktionen bestehende Einvernehmen über eine darüber hinausreichende Weiterentwicklung des Fremdenpolizeirechtes wird jedoch die Z 1 des vorliegenden Gesetzesstextes (betreffend § 3) lediglich für die Dauer eines Jahres in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen (Z 2—9) dienen lediglich der Durchführung des Strafrechtsanpassungsgesetzes und können daher unbefristet beschlossen werden.“

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1986 gemäß dem Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten die Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1986 einstimmig beschlossen. In einer kurzen Debatte hiezu wurde ebenfalls auf die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Fremdenpolizeirechtes hingewiesen.

Am 6. April 1987 wurde vom Bundesministerium für Inneres eine Enquete zur Erörterung der in Aussicht genommenen Gesamtreform des Fremdenrechtes unter dem Titel „Der Fremde in Österreich“ veranstaltet, an welcher nicht nur durch die Materie betroffene Behörden und Institutionen, sondern auch Repräsentanten von die Interessen der Ausländer in Österreich vertretenden Gruppen teilnahmen. Durch deren Beiziehung wurde versucht, schon in der vorbereitenden Phase des Gesetzwerdungsprozesses die Interessen der unmittelbar Betroffenen kennenzulernen.

Bei dieser Enquete wurde vom Bundesminister für Inneres die Einsetzung eines Arbeitskreises, in welchem alle der an ihr beteiligten Richtungen vertreten sein sollten, in Aussicht gestellt. Dieser wurde am 25. Mai 1987 konstituiert und hielt eine weitere Sitzung am 1. Juni 1987 ab.

Unter Berücksichtigung der Beratungen des Arbeitskreises wurde der vorliegende Text für die Novellierung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes erstellt. Den Schwerpunkt des Entwurfes stellt das Bestreben dar, eine den vom VfGH in seinem auf-

hebenden Erkenntnis dargelegten Anforderungen nach ausreichender Umschreibung der Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958, (MRK) entsprechende Regelung zu schaffen.

Zur Information wird beigelegt, daß der VfGH mit Beschuß vom 1. Juli 1987, Zl. B 231/87-10, aus Anlaß von Bescheidbeschwerden gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG ein Verfahren zur amtsweigigen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBI. Nr. 75/1954 in der Fassung der Novelle, BGBI. Nr. 555/1986, eingeleitet hat. Die Bedenken des VfGH gründen sich auf einen möglichen Widerspruch der in Prüfung gezogenen Bestimmung zu Art. 8 MRK und Art. 18 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1:

Die Formulierung der Generalklausel wurde im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung in zweifacher Weise präzisiert:

Die Aufnahme der Formulierung „wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist“, stellt für sich allein klar, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zulässig ist, wenn ein konkretes Verhalten des Fremden eine ungünstige Prognose in bezug auf den Schutz bestimmter öffentlicher Interessen rechtfertigt. Das bloße Vorliegen der in der demonstrativen Aufzählung des Abs. 2 angeführten Umstände als Formaltatbestände rechtfertigt ohne schlüssige Begründung einer solchen Prognose die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht.

Weiters wurde der Kreis jener öffentlichen Interessen, die die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen können, in abschließender Weise dargestellt. Diese umfassen nunmehr die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie jene Ziele, die gemäß Art. 8 Abs. 2 MRK den Eingriff einer Behörde in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens gestatten, also die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und die Verhinderung von strafbaren Handlungen, den Schutz der Gesundheit und der Moral und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Aus rechtstechnischen Gründen wurde hier der Verweisung auf Art. 8 Abs. 2 MRK der Vorzug gegenüber einer ausdrücklichen Aufzählung dieser Umstände gegeben. Damit wurde der Kritik an der im derzeit geltenden § 3 enthaltenen Formulierung „andere öffentliche Interessen“, diese sei als zu weit und unbestimmt anzusehen, Rechnung getragen.

Zu § 3 Abs. 2:

Abs. 2 enthält die demonstrative Aufzählung der für die Praxis wichtigsten Tatsachen, die in Verbindung mit einer ungünstigen Prognose gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Prüfung der Zulässigkeit gemäß Abs. 3 zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen können. Diese demonstrative Aufzählung enthält nicht mehr alle Tatbestände der derzeit geltenden — ebenfalls nur demonstrativ gestalteten — Bestimmung. Die einzelnen Tatbestände wurden neu gefaßt und in einer anderen Ordnung angeführt.

Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände erfolgt gemäß den legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes nunmehr unter Ziffern.

Zu 1. Im Vergleich zu der im derzeit geltenden § 3 Abs. 2 lit. b enthaltenen Bestimmung können Verurteilungen zu Geldstrafen allein nicht mehr als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes herangezogen werden, es sei denn, es handle sich um mehr als einmal erfolgte Verurteilungen wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen. Weiters erfolgt eine differenzierte Behandlung von Verurteilungen zu unbedingt ausgesprochenen und bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen auf Grund der in der bedingten Strafnachsicht zum Ausdruck kommenden günstigen Prognose für das künftige Verhalten des Täters.

Der bisherigen behördlichen Praxis entsprechend, sind getilgte strafgerichtliche Verurteilungen nicht zur Begründung eines Aufenthaltsverbotes heranzuziehen.

Durch die Verweisung auf § 73 StGB wird klargestellt, daß Verurteilungen durch ausländische Gerichte nur dann herangezogen werden können, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist und in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen sind.

Zu 2. Diese Bestimmung sieht als Tatsachen, die zu der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen können, einerseits die mehr als einmal erfolgte Bestrafung wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen und andererseits wegen Verwaltungsübertretungen aus solchen Rechtsgebieten vor, die Verhaltenspflichten spezifisch für Fremde normieren.

Als schwerwiegend werden solche Übertretungen anzusehen sein, durch die ein größerer Personenkreis gefährdet oder geschä-

243 der Beilagen

5

digt wird bzw. werden kann. So können als Beispiele

- eine Übertretung nach § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand),
 - eine Übertretung nach § 74 des Lebensmittelgesetzes 1975 (Lebensmittel falsch bezeichnen oder falsch bezeichnete Lebensmittel in Verkehr bringen),
 - eine Übertretung nach § 37 des Waffen gesetzes 1967 (unerlaubte Einfuhr von Waffen) oder
 - eine Übertretung nach § 366 der Gewerbeordnung 1973 (Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne die erforderliche Konzession)
- dienen.

Rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen, die einzeln nicht als schwerwiegend angesehen werden können, sind nur dann zur Begründung eines Aufenthaltsverbotes geeignet, wenn die zugrunde liegenden Delikte Verstöße gegen die vier in diesem Tatbestand angeführten Materiengesetze, nämlich das Paßgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Meldegesetz, darstellen. Dies jedoch nur unter der weiteren Einschränkung, daß mehrmalige Bestrafungen erfolgt sind, deren Gesamtheit, insbesondere auf Grund der Häufigkeit der Begehung, die Tendenz zur Mißachtung der österreichischen Rechtsordnung erkennen läßt.

Zu 3. Die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes wurde unter Beschränkung auf im Inland erfolgte Bestrafung wegen Vorsatzdelikten unverändert übernommen.

Zu 4. Dieser Tatbestand sieht als Voraussetzung für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes als Reaktion auf die Ausübung verbotener Prostitution bzw. Zuhälterei eine einschlägige rechtskräftige Bestrafung vor.

Zu 5. Um auch weiterhin eine Handhabe zur Bekämpfung der Unterstützung von illegalen Reise- und Wanderbewegungen durch einzelne und Organisationen zu haben, wurde dieser Tatbestand grundsätzlich beibehalten. Durch die Einfügung des qualifizierenden Merkmals der Entgeltlichkeit einerseits sowie die Aufnahme des in der Behördenpraxis gebräuchlichen Terminus „Schlepper“ in den Gesetzestext wird klargestellt, daß durch diesen Tatbestand Art. 31 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBL. Nr. 55/1955, nicht berührt wird. Dies bedeutet, daß gegen Personen, die an der illegalen Einreise oder

dem Aufenthalt von Flüchtlingen, die direkt aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Art. 1 der Konvention bedroht war, mitgewirkt haben, ein Aufenthaltsverbot nicht zu erlassen ist.

Als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung wird jeder vermögenswerte Vorteil, den der „Schlepper“ aus seiner Tätigkeit zieht, zu verstehen sein. Durch diesen Tatbestand wird die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet an und für sich legal ist, ermöglicht, wenn sie am unerlaubten Grenzübertritt von Fremden mitgewirkt haben.

Zu 6. Die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes wird auf solche unrichtige Angaben eines Fremden beschränkt, die für dessen paßrechtliche und fremdenpolizeirechtliche Beurteilung maßgeblich sind. Weiters sind nur solche unrichtige Angaben zu berücksichtigen, die vom Fremden gemacht wurden, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes zu verschaffen. Die Zitierung von § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes stellt klar, daß im Asylverfahren gemachte unrichtige Angaben nicht erfaßt werden dürfen.

Zu 7. Die Neuformulierung dieses Tatbestandes sichert jene Fremden, die im Bundesgebiet auf dem Arbeitsmarkt und auch als Steuerzahler integriert waren und die auf Grund einer Veränderung ihrer wirtschaftlichen Situation — womöglich unverschuldet — in Not geraten sind, vor der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes aus dem Grunde der Mittellosigkeit.

Durch die Aufnahme einer Mindestdauer der Beschäftigungszeiten soll sichergestellt werden, daß der Schutz, den die Einschränkung dieser Bestimmung vor der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes aus dem Grunde der Mittellosigkeit bietet, tatsächlich nur dem oben angeführten Personenkreis zukommt.

Zu Abs. 3:

Der erste Satz dieser Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, das in das durch Art. 8 MRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens des betroffenen Fremden eingreifen würde. Er wird im Sinne der in Art. 8 Abs. 2 MRK festgelegten Voraussetzungen für einen solchen Eingriff im Lichte der Judikatur der Europäischen Instanzen und des VfGH zu verstehen sein.

Dies bedeutet, daß der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung der in Art. 8

Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Ziele notwendig sein muß. Nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist eine solche Notwendigkeit nur dann anzunehmen, wenn der Eingriff einem dringenden sozialen Bedürfnis („pressing social need“) entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten, berechtigten Zweck steht (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 24. Oktober 1983 im Fall SILVER gegen Vereinigtes Königreich, Z 97 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1985, G 225—228/85-9, G 245, 246/85-3, G 248—257/85-3, S. 15).

Im zweiten Satz wird losgelöst vom speziellen Bereich des Privat- und Familienlebens eine generelle Verpflichtung der Behörde zur Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und den den Fremden treffenden nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme statuiert.

Weiters werden in Form einer demonstrativen Aufzählung von Umständen, aus denen sich ein Interesse des Fremden am weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, im Gesetz nähere Anhaltspunkte dafür gegeben, in welcher Weise die gebotene Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Gegenüberstellung

Geltender Text

Aufenthaltsverbot

§ 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

- (2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,
 - a) die von einer inländischen Verwaltungsbehörde wegen schwerwiegender oder wiederholter Übertretungen rechtskräftig bestraft worden sind;
 - b) die von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagesstrafen oder die wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden sind;
 - c) die wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden sind;
 - d) die sich gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
 - e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen;
 - f) die im Bundesgebiet verbotene Unzucht betrieben oder diese unterstützt haben;
 - g) die gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben;
 - h) die an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet, dem rechtswidrigen Aufenthalt in diesem oder an der rechtswidrigen Ausreise aus dem Bundesgebiet mitgewirkt haben.

Vorgeschlagener Text

Aufenthaltsverbot

§ 3. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

- (2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder
 1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
 2. im Inland mehr als einmal wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrmals wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem gegen Entgelt mitgewirkt hat („Schlepper“);
 6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck

Geltender Text

(3) Die Behörde hat bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die persönlichen Verhältnisse des Fremden, insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, gegen die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen.

Ein Eingriff in dieses Recht ist nur zulässig, wenn dieser

- zum Schutz der inneren oder äußeren Sicherheit der Republik Österreich,
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
- zum Schutz des wirtschaftlichen Wohles der Republik Österreich,
- zur Verhinderung von strafbaren Handlungen,
- zum Schutz der Gesundheit und der Moral anderer, oder
- zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Vorgeschlagener Text

oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 zu verschaffen;

7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

(3) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist. In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen die nachteiligen Folgen der Abstimmung von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.